

## § 1

### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen Konzertchor Eintracht e. V.

Er wurde am 8. Mai 1881 gegründet und hat seinen Sitz in Albstadt-Ebingen.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Musik, des Gesangs und der Geselligkeit. Zur Erreichung dieser Ziele hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und gesellige Zusammenkünfte.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

Durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Balingen vom 5. Febr. 1920 besitzt der Verein Rechtsfähigkeit. Er ist jetzt im Vereinsregister des Amtsgerichts Albstadt unter der Nr. 59 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Zollernalb-Gaues und des Schwäbischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund e.V.

## § 2

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 3

### **Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) singenden (aktiven) Mitgliedern
- b) fördernden (passiven) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

**§ 4**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich durch die Beitrittserklärungskarte beim Vorstand einzureichen, welcher berechtigt ist, die Mitgliedskarten auszugeben.

Die Aufnahme von singenden Mitgliedern erfolgt, nachdem die musikalische Befähigung hierzu nach vorausgegangener Prüfung durch den Chorleiter festgestellt worden ist und der Aufzunehmende mindestens 3 Singstunden besucht hat.

Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Ihre Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein im Besonderen oder um das Chorwesen im Allgemeinen besondere Verdienste erworben hat.

Zum Ehrenmitglied ernannt werden weiterhin diejenigen aktiven Mitglieder, welche ununterbrochen 25 Jahre dem Verein als singende Mitglieder angehört haben.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Alle Mitglieder sind ohne Unterschied in den Vorstand und den Ausschuss wählbar.

Soweit der Ausschuss in Einzelfällen nichts anderes bestimmt, sind die Mitglieder berechtigt, ihre mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden, nicht selbständigen Familienangehörigen zu den Veranstaltungen des Vereins einzuführen. Angehörige über 18 Jahre müssen selbst die Mitgliedschaft erwerben.

**§ 5**

**Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Auflösung des Vereins oder Entziehung seiner Rechtsfähigkeit

Die Mitgliedschaft kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres gekündigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Ausschuss mit sofortiger Wirkung, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Insbesondere besteht kein Anspruch an das Vereinsvermögen.

Der Ausschluss befreit das betreffende Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrages bis Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Mitgliedern, die ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

Aktive Mitglieder, die ohne triftigen Grund den Singstunden wiederholt fernbleiben, können nach vorheriger Mahnung zu passiven Mitgliedern erklärt werden.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht
  - a) an sämtlichen vom Ausschuss für die Mitglieder angesetzten Veranstaltungen sowie an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen
  - b) Wünsche, Anträge und Beschwerden den Vereinsorganen vorzutragen
  - c) nach Beendigung des 18. Lebensjahres in den Mitgliederversammlungen abzustimmen und zu wählen.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
  - a) den Vereinsbeitrag rechtzeitig zu entrichten
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins zu fördern
  - c) an den Veranstaltungen des Vereins regelmäßig teilzunehmen.

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, die Chorproben regelmäßig zu besuchen.

## § 7

### Beitragspflicht

Der Verein erhebt jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. Januar für das laufende Geschäftsjahr zur Zahlung fällig und ist auf das Bankkonto des Vereins zu überweisen oder an den Kassenwart in bar zu entrichten.

## § 8

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## § 9

### Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

- a) Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis bestehen hinsichtlich der Ausübung des Vertretungsrechts folgende Beschränkungen:

- a) Der stellvertretende Vorsitzende ist verpflichtet, von seinem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- b) Der Schriftführer ist verpflichtet, von seinem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung sowohl des Vorsitzenden als auch des stellvertretenden Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- c) Der Kassenwart ist verpflichtet, von seinem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung sowohl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden als auch des Schriftführers Gebrauch zu machen.

Im Aussenverhältnis ist das Vertretungsrecht in der Weise beschränkt, dass zur Übertragung von Grundstückseigentum und zur Eingehung dahingehender Verpflichtungen die Einwilligung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen erforderlich ist. (§ 15)

## § 10

### Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus den:

- 4 Vorstandsmitgliedern
- 2 Mitgliedern des Frauenchores
- 2 Mitgliedern des Männerchores
- 2 passiven Mitgliedern

Der Chorleiter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.

Dem Ausschuss obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Er erledigt sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht den übrigen Vereinsorganen übertragen sind. Der Ausschuss hat das Recht, im Bedarfsfall zur Erledigung einzelner Angelegenheiten besondere Abteilungen oder Unterausschüsse zu bilden und hierzu auch andere Mitglieder zu berufen, ohne hierbei auf die Zustimmung der Mitgliederversammlung angewiesen zu sein.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens 5 Ausschussmitglieder anwesend sind. Diese fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## § 11

### Der Vorsitzende und sein Stellvertreter

Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins und hat die Aufgabe, die musikalische, kulturelle und gesellschaftliche Tradition des Vereins zu wahren und zu fördern. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

## § 12

### Der Schriftführer und der Kassenwart

Der Schriftführer ist zugleich 2. Stellvertreter des Vorsitzenden. Er ist für die Niederschrift und die Beurkundung der Beschlüsse in den Ausschusssitzungen und in den Mitgliederversammlungen verantwortlich. Er unterstützt den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter bei Besorgung der schriftlichen Arbeiten. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresbericht.

Im Falle der Verhinderung des Schriftführers wird ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung oder vom Ausschuss bestimmt.

Der Kassenwart führt die Rechnungs- und Geldgeschäfte und erstattet in der Jahresversammlung den Kassenbericht.

Nach Abschluss der Jahresrechnung hat der Kassenwart diese den von der Mitgliederversammlung bestellten beiden Prüfern zu übergeben, die über die Rechnungsprüfung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Entlastung zu beantragen haben.

Der Kassenwart ist zugleich 3. Stellvertreter des Vorsitzenden.

## § 13

### Die übrigen Ausschussmitglieder

Die übrigen Ausschussmitglieder werden in der Mitgliederversammlung gewählt,

und zwar von den Aktiven

- 2 Vertreter des Frauenchores auf Vorschlag des Frauenchores
- 2 Vertreter des Männerchores auf Vorschlag des Männerchores

und

- Die 2 Vertreter der passiven Mitglieder von der gesamten Mitgliederversammlung.

## § 14

### Amtsdauer

- Der Vorsitzende
- Der stellvertretende Vorsitzende
- Der Schriftführer und
- Der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die **Dauer von 3 Jahren** gewählt
  
- Die übrigen Ausschussmitglieder jeweils auf die **Dauer von 2 Jahren** gewählt
- Die beiden Kassenprüfer jeweils für **1 Jahr** gewählt

Alle Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie die beiden Kassenprüfer bleiben aber darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.

**§ 15**

**Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist vom Ausschuss einzuberufen:

- a) nach Abschluss jedes Geschäftsjahres, möglichst im ersten Monat des folgenden Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung
- b) als außerordentliche Mitgliederversammlung bei besonderem Bedarf
- c) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Ausschuss schriftlich beantragt. In diesem Fall muss der Ausschuss dem Ersuchen innerhalb von 3 Wochen stattgeben.

Der Termin einer Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Ausschuss mindestens 1 Woche vorher durch schriftliche Benachrichtigung an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Zollern-Alb-Kurier und im Schwarzwälder Boten bekanntzugeben.

Anträge von Mitgliedern haben nur dann Anspruch auf Bearbeitung, wenn sie mindestens 3 Tage vorher bei dem Ausschuss schriftlich und begründet eingereicht worden sind. Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszweckes und zu Grundstücksveräußerungen ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins (§18) eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.

Die Abstimmung geschieht durch Zuruf oder Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes hat sie geheim zu erfolgen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte sowie die Erteilung der Entlastung
- b) Die Bestimmung der Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr
- c) Die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- d) Die Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung einschließlich des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins
- f) Die Einwilligung zu einer Grundstücksveräußerung.

## § 16 Der Chorleiter

Der musikalische Leiter des Chores wird von den singenden Mitgliedern gewählt. Die Verpflichtung erfolgt auf Grund eines Vertrages durch den Ausschuss, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart.

Der Chorleiter ist für die gesamte musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Chorproben, die mindestens einmal in der Woche stattzufinden haben. Er kann im Bedarfsfall weitere Singstunden anordnen.

Die Konzertprogramme sowie die Unterlagen zur Beschlussfassung über die aufzuwendenden Mittel sind jeweils rechtzeitig dem Ausschuss vorzulegen.

## § 17 Ehrungen

Singende Mitglieder mit 25-jähriger ununterbrochener aktiver Tätigkeit werden in Anerkennung ihrer Treue zum Ehrenmitglied ernannt. (§3)

Anlässlich der Hochzeit oder Beerdigung eines aktiven Mitgliedes singt der Chor, sofern die Feierlichkeit am Ort stattfindet.

Im Übrigen bleibt es dem Ausschuss überlassen, im Einvernehmen mit der Sängerschaft bei besonderen Anlässen Ehrengesang zu bestimmen.

## § 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit beschlossen werden. Außerdem ist zu diesem Beschluss die Anwesenheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem Albstädter Gemeinderat zu übergeben, der es solange verwalten wird, bis wieder ein Chor mit dem gleichen Zweck wie in §1 dieser Satzung niedergelegt und wesentlich gleichen Einrichtungen wie die bestehenden gegründet wird, auf welchen dann das Vermögen übergeht. Tritt innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab Auflösung kein neuer Gesangverein mit gleicher Zweckbestimmung und wesentlich gleichen Einrichtungen an die Stelle des jetzigen Vereins, so fällt das Vereinsvermögen der Stadt Albstadt unentgeltlich zu. Die Stadt hat es für kulturelle Zwecke, insbesondere auf musikalischem Gebiet, zu verwenden.

## **Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 16.1.71 beschlossen.**

Im November 2007 wurde sie von Günther Domian (stv. Vorsitzender) anlässlich der in der Mitgliederversammlung vom 10.2.07 besiegelten Namensänderung (Gesangverein zu Konzertchor) auf ein Computer lesbares Format umgewandelt und im PC gespeichert. Die frühere Fassung vom 16.1.71 befindet sich bei den Akten des Vereins.

Hinweis: Am 26.1.71 wurde von Herrn Krumm, Amtsgericht Ebingen, telefonisch empfohlen, bei einer sich bietenden Gelegenheit folgenden Zusatz dem § 15 hinzuzufügen:

„Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und aus der die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen“.

(Bisher nicht geschehen.)